

## **Zusätzliche Regelungen für den Badebetrieb im Hallenbad aufgrund der Corona Pandemie**

### **Allgemeinverfügung der Stadt Castrop-Rauxel**

**vom**

Nach § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.05.2018 (GV. NRW. S. 244) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14. 07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a) und § 28 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.6.2020 ( BGBl. I S. 1385) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b) wird, bis auf Weiteres, im Hallenbad, zur Abwehr der Gefahr von Infektionen mit dem Corona Virus, Folgendes angeordnet:

#### **I. Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Bad**

1. Die Begleitung einer erwachsenen oder anderen aufsichts- und verantwortungsfähigen Person ist abweichend von den Bestimmungen des § 2 (4) der Bäderordnung für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr erforderlich.
2. Vorhandene Abstandsregelungen- und Markierungen sind in allen Bereichen zu beachten.
3. Die Schwimmbecken sind nach dem Schwimmen unverzüglich zu verlassen.
4. Ein unnötiger Aufenthalt im Beckenumgangsbereich ist zu vermeiden.
5. Nach dem Verlassen des Schwimmbades sind Menschenansammlungen vor der Tür des Bades sowie im näheren Umfeld zum Bad zu vermeiden.
6. Der Verzehr von Speisen der Gastronomie ist nur auf den dafür vorgesehenen bzw. gekennzeichneten Flächen gestattet.
7. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.
8. Im Eingangsbereich des Bades sowie im Umkleide-, Dusch- und Toilettenbereich sind unnötige Aufenthalte zu vermeiden.
9. Falls Teile des Bades nicht genutzt werden können, wird im Eingangsbereich oder an der Kasse schriftlich darauf aufmerksam gemacht.
10. Es erfolgt die Erfassung der Kontaktdaten aller Gäste des Bades im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Für die Erfassung der Kontaktdaten im Rahmen des Schulsports sowie bei den Schwimm- und Tauchvereinen sind die Schulen bzw. die Vereine selbst verantwortlich.

#### **II. Allgemeine Hygienemaßnahmen im Bad**

1. Personen mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch das Corona Virus ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Badegäste mit Verdachtsanzeichen.

2. Beim Eintritt in das Bad sind die Hände zu desinfizieren, ein Desinfektionsmittelspender ist im Eingangsbereich des Bades vorhanden.
3. Direkter Körperkontakt wie z. B. das Händeschütteln oder Umarmungen sind zu vermeiden.
4. Die Husten- und Niesetikette ist zu wahren.
5. Benutzte Papiertaschentücher sind umgehend im Papierkorb mit Deckel zu entsorgen.
6. Vom Betreten des Bades an, bis zum Eintritt in die Schwimmhalle ist ein Mund- und Nasenschutz zu tragen, ausgenommen hiervon ist der Duschbereich.
7. Schwimm- und Tauchvereine entwickeln jeweils eigene Hygienekonzepte, die vorab von der Bäderverwaltung genehmigt werden müssen. Soweit sich die gesetzlichen Anforderungen an den Infektionsschutz ändern, sind auch diese Hygienekonzepte anzupassen.

### **III. Maßnahmen zur Abstandswahrung im Bad**

1. In allen Bereichen des Bades ist die aktuell gebotene Abstandsregel von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten, ausgenommen sind Personen eines Familienverbandes.
2. In den gekennzeichneten Räumen, an Engstellen sowie im Dusch- und WC-Bereich muss gewartet werden, bis die Anzahl der dort anwesenden Personen eine Einhaltung der Abstandsregel zulässt.
3. In den Schwimm- und Badebecken kann es Zugangsbeschränkungen geben. Ausgestellte Informationen sowie Hinweise des Badpersonals sind zu beachten.
4. In den Schwimm- und Badebecken muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand sind zu vermeiden. Eltern sind für die Einhaltung der Abstandsregeln ihrer Kinder verantwortlich.
5. Wenn Bahnleinen gespannt sind, muss jeweils in der Mitte der Bahn geschwommen werden. Jede Bahn darf nur in eine Richtung genutzt werden. Auf die Beschilderungen und Anweisungen des Personals ist zu achten.
6. Enge Begegnungen an Engstellen sind zu vermeiden, Wegeregulungen, Beschilderungen und Abstandsmarkierungen sind zu beachten.

### **IV. Nutzer, die gegen diese Regelungen verstoßen können des Bades verwiesen werden.**

- V. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet. Eine Klage gegen die Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.
- VI. Diese Verfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
- VII. Diese Allgemeinverfügung gilt ab sofort, bis zur Aufhebung der gesetzlichen Bestimmungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie.

## **Begründung**

### **Zu I-IV:**

Das Hallenbad wird im Verlauf einer sich abschwächenden Pandemie wieder betrieben. Es ist also erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Darauf hat sich die Stadt Castrop-Rauxel in der Ausstattung des Bades und in der Organisation des Badebetriebes eingestellt. Diese Maßnahmen sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen ist aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen - durch Einhaltung der Regelungen gerecht werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch das Badpersonal beobachtet, das im Rahmen des Hausrechts tätig wird.

### **Zu V: Begründung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Sie dient dem Schutz der Allgemeinheit, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffenen Anordnungen für das Verhalten im Hallenbad, zur Abwehr der Gefahr von Infektionen mit dem Corona Virus, mit Beginn der Eröffnung des Bades durchgesetzt werden können.

Das besondere überwiegende öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich daraus, dass die Beseitigung der bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit keinen weiteren Aufschub duldet.

Die Gefahren für die Gesundheit anderer Personen sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines eventuellen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Dieses kann sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, so dass von einer besonderen Eilbedürftigkeit der Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ausgegangen werden muss.

Demgegenüber muss das private Interesse an der Benutzung des Hallenbades ohne die vorgenannten Einschränkungen dem öffentlichen Interesse zurückstehen.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist gegen die Stadt Castrop-Rauxel zu richten und beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden.

Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Castrop-Rauxel, \_\_\_\_\_

Kravanja  
Bürgermeister